

## **Merkblatt**

### **des Gemeinsamen Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken**

#### **1) Mitglieder des Ausschusses:**

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Justizrat Friedrich Walter, wbt Rechtsanwälte, Eisenbahnstrasse 4-6  
67227 Frankenthal

Stellvertretender Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Carsten Fuchs, KUNZ Rechtsanwälte, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

Schriftführer:

Rechtsanwalt André Imhäuser, Klinge | Hess, Rheinstr. 2a, 56068 Koblenz

Weiteres Ausschussmitglied:

Dieter Bernhardt, Rechtsanwälte Höh Königsamen & Partner, Bahnhofstr. 34 – 36, 66953 Pirmasens

#### **2) Voraussetzungen:**

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

#### **3) Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)**

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang „Versicherungsrecht“. Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2b FAO). Außerdem sind alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertung im Original vorzulegen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem in einem Fachlehrgang vermittelten Wissen sowohl in der Breite wie auch in der Tiefe

entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 €** an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Arbeitsrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

**VR-Bank Südwestpfalz eG**  
**IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70**  
**BIC: GENODE61ROA**

#### 4) **Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)**

Besondere praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes liegen nach der FAO in der Fassung vom 1.5.2025 dann vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei mindestens 80 Fälle, davon 10 gerichtliche Verfahren bearbeitet hat. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a FAO beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

#### 5) **Fall-Liste (§ 6 Abs. 3 FAO)**

Die Fall-Liste muss folgende Angaben enthalten: - Fortlaufende Nummerierung mit chronologischer, am Beginn des Mandates ausgerichteter Reihenfolge

- Name der Parteien (Angabe der ersten drei Buchstaben des Namens genügt; Name des Mandanten bitte unterstreichen)
- Zeitpunkt des Beginns des Mandates
- Kanzleiinternes Aktenzeichen -  
Bei gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren:  
Angabe des Gerichtes bzw. der Behörde mit Angabe des Aktenzeichens
- Derzeitiger Stand der Angelegenheit bzw. Zeitpunkt der Beendigung der Sachbearbeitung (maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Sachbearbeitung geendet hat; anzugeben ist dementsprechend das Datum des Urteils, des Vergleiches, der Klagerücknahme usw.)
- Angaben zum inhaltlichen Schwerpunkt des Mandates